



SIK ISEA

Benutzungsordnung des Schweizerischen Kunstarchivs von SIK-ISEA

1. Allgemeines

Öffnungszeiten	Das Schweizerische Kunstarchiv von SIK-ISEA ist jeweils von Montag bis Freitag von 13.30 bis 17.30 Uhr für Besucherinnen und Besucher geöffnet. An allgemeinen Feiertagen bleibt das Archiv geschlossen.
Anmeldung	Ein Besuch des Schweizerischen Kunstarchivs ist nach vorgängiger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung möglich. Für die Konsultation von Nachlässen gilt eine Voranmeldefrist von mindestens 3 Arbeitstagen.
Arbeitsplätze	Im Schweizerischen Kunstarchiv stehen den Benutzerinnen und Benutzern Arbeitsplätze für die Konsultation der Archivalien zur Verfügung. Hilfsmittel wie Schreibmaterial, Laptop, Kamera etc. sind von den Besucherinnen und Besuchern mitzubringen. Mobiltelefone sowie Getränke und Esswaren sind an den Arbeitsplätzen nicht erlaubt.
Garderobe	Mäntel, Jacken, Schirme, Mappen, (Computer-)Taschen oder andere Behältnisse sind an der dafür vorgesehen Garderobe zu deponieren.
Benutzungsantrag	Die Besucherinnen und Besucher füllen bei jeder Konsultation des Archivs einen Benutzungsantrag aus und erklären sich dadurch mit der Benutzungsordnung des Schweizerischen Kunstarchivs einverstanden. Verstösse gegen die Benutzungsordnung haben unter anderem den zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung des Schweizerischen Kunstarchivs zur Folge.
Haftung	Die Benutzerinnen und Benutzer sind für Beschädigungen oder Verlust von Dokumenten haftbar und haben für entstehende Kosten und Aufwendungen Schadenersatz zu leisten.
Computerstation	Das Arbeiten mit dem mitgebrachten Laptop ist erlaubt. Das Schweizerische Kunstarchiv stellt eine fest installierte Computerstation für die Internet- und Archivrecherche zur Verfügung.
Kontrolle	Die Mitarbeitenden des Schweizerischen Kunstarchivs können verlangen, dass ihnen Mappen, Taschen und dergleichen geöffnet werden.

2. Benutzung der Bestände

Benutzung	Die Benutzung der Bestände des Schweizerischen Kunstarchivs erfolgt ausschliesslich an den Arbeitsplätzen vor Ort. Eine Heimausleihe ist nicht möglich. Zu Ausstellungszwecken können Dokumente, deren Erhaltungszustand es zulässt, ausgeliehen werden, sofern die im Leihvertrag aufgeführten Bedingungen erfüllt werden. Eine Ausleihe zu Ausstellungszwecken bedarf einer separaten Übereinkunft.
Einsichtnahme	Die Einsichtnahme in die Bestände ist grundsätzlich frei und unentgeltlich. Es können aber gesetzliche und vertragliche Einschränkungen bestehen. Das Personal ist befugt, die Anzahl der Bestellungen einzuschränken. Nicht zugänglich sind unerschlossene, konservatorisch gefährdete oder sich in Restauration befindliche Dokumente.
Umgang mit Dokumenten	Handschriften und Archivalien sind Originale. Sie sind einmalig und unersetzlich. Ein sachgemässer Umgang trägt zu ihrer Erhaltung bei: <ul style="list-style-type: none">– Die Dokumente werden den Benutzerinnen und Benutzern vom Archivpersonal zur Konsultation bereitgestellt. Handschriften werden unter Umständen abgezählt übergeben und können bei der Rücknahme auf Vollständigkeit hin geprüft werden.– Die Dokumente dürfen nur mit sauberen Händen konsultiert werden. Bei Originaldokumenten aus Nachlässen sind die vom Archiv bereitgestellten Handschuhe zu tragen.– Als Schreibwerkzeuge sind nur Bleistifte gestattet. Haftnotiz-Zettel (Post-it), das Einlegen vonzetteln oder anderen Gegenständen als Buchzeichen sind nicht erlaubt.– Das Schreiben in und auf Dokumenten ist untersagt. Es ist sorgfältig zu blättern, Eselsohren und Fingerabdrücke sind zu vermeiden.– Die Ordnung der Dokumente in den Aufbewahrungseinheiten ist unbedingt beizubehalten.– Die Dokumente sollen bei der Konsultation keinem direkten Sonnenlicht ausgesetzt werden.
Rückmeldung	Schäden, Mängel und Unvollständigkeit an den Dokumenten oder offensichtlich falsch eingeordnete Dokumente sind dem Archivpersonal zu melden.

3. Dienstleistungen

Beratung Das Personal des Schweizerischen Kunstarchivs erteilt Auskünfte über die Bestände des Archivs. Quellenauszüge, Recherchen, Transkriptionen oder genealogische Nachforschungen werden nicht ausgeführt.

4. Reproduktionen

Reproduktionsart Das Schweizerische Kunstarchiv bestimmt die Reproduktionsart nach konservatorischen Gesichtspunkten.

Fotokopieren Ein Fotokopierer steht den Besucherinnen und Besuchern des Archivs zur Verfügung. Bestände aus der Künstlerdokumentation können in der Regel fotokopiert werden, sensible Originaldokumente aus den Nachlassbeständen hingegen nicht. Für Fotokopien gelten die beim Kopierer aufgeführten Preise.

Selber Fotografieren Digitales und analoges Fotografieren durch die Benutzerinnen und Benutzer ist nach Rücksprache mit dem Personal des Archivs gestattet, sofern es ohne Schaden für das Original geschieht. Fotografieren mit Blitz und Stativ ist nicht erlaubt.

5. Nutzungsrechte

Nutzung Reproduktionen und Fotografien aus Beständen des Schweizerischen Kunstarchivs sind ausschliesslich für die private, wissenschaftliche und nicht-kommerzielle Nutzung bestimmt. Die Weitergabe von Reproduktionen und Fotografien an Dritte ist ohne vorheriges Einverständnis des Schweizerischen Kunstarchivs untersagt. Bei weiterer Verwendung wie Veröffentlichung in Print- oder Onlinemedien ist das Schweizerische Kunstarchiv in jedem Fall vorher um Einverständnis anzufragen.

Copyright Die Benutzer und Benutzerinnen sind für die Einhaltung der Bestimmungen zu Urheber- und Persönlichkeitsrecht selbst verantwortlich.

Belegexemplar Von allen Arbeiten und Publikationen, die auf Archivbeständen beruhen, ist SIK-ISEA kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu übergeben.

Quellenangabe Die Benutzung von Beständen des Schweizerischen Kunstarchivs ist in allen Arbeiten und Publikationen immer durch korrektes Zitieren gemäss dem Benutzungsantrag nachzuweisen.